

Licht- und Zinkdruck sind in gleichem Vorschreiten begriffen. Werke von gediegenster Ausführung eines hiesigen Kunstverlages beweisen auf das glänzendste, daß auch in Oesterreich auf diesem Gebiete großartiges geleistet wird.

Velldruck betreffend, waren Portraits unseres Kaisers sehr gesucht, auch für Unterrichtszwecke stark angewendet. Anschauungsbilder eines hiesigen Verlages, sowie Wandkarten haben nicht nur im Vaterlande, sondern in aller Welt großen Absatz; Stadtpläne und Touristenkarten gingen in gleicher Weise wie im Vorjahre ab.

#### Musikalienhandel.

Das Geschäftsjahr 1898 ist für den im Kammerbezirke vertretenen Musikalienhandel in jeder Hinsicht als ein recht trauriges zu bezeichnen, und es hat die im letzten Berichte gehegten Hoffnungen und Wünsche nach keiner Richtung hin erfüllt.

Die Vorbereitungen für die Jubiläumsfestlichkeiten, an denen der Musikalienverlag sich lebhaft beteiligte, fanden durch den Tod unserer geliebten Kaiserin einen jähen Abschluß. Das Musikleben stockte im ganzen Reiche, und sofort machte sich dieser Umstand durch ein rapides Nachlassen des geschäftlichen Verkehrs bemerkbar.

Eine Anzahl älterer Firmen in Wien hat im abgelaufenen Jahre seine Besitzer gewechselt, eine Erscheinung, die in Bezug auf die Ertragsfähigkeit des Musikalienhandels in Wien nicht eben im günstigen Sinne gedeutet werden kann. Trotzdem werden ohne Rücksicht auf die Kaufkraft des großen Publikums fort und fort Konzessionen und Teilkonzessionen, zumeist an Leute ohne fachliche Vorbildung, verliehen.

Vor einigen Jahren wurde bereits in unserem Berichte darauf hingewiesen, daß dem konzessionierten Musikalienhandel durch einige Wiener Journale dadurch Konkurrenz gemacht wird, daß sie Musikbeilagen in einer das Bedürfnis solcher Blätter weit überschreitenden Zahl brachten. Man ist nun in neuerer Zeit weiter gegangen und publiziert unter dem Deckmantel der Zeitung ganze Hefte mit Kompositionen fremden Verlages als selbständige Beilagen und besorgt den Einzelverkauf dieser Hefte durch die k. k. Trafiken und Zeitungsaussträger. Alle Bemühungen, dieser Art von Geschäftsbetrieb einen Riegel vorzuschieben, waren bisher erfolglos.

Der Musikverlag erstreckte seine Thätigkeit auf alle Zweige der Musikliteratur. Musik ernsterer Richtung jedoch ist von Oesterreich aus noch immer schwer in Vertrieb zu bringen. Naturgemäß wendet sich daher die Verlagsthätigkeit mehr dem leichten Genre zu. Die so oft totgesagte Wiener Operette beherrscht noch immer den Weltmarkt, wenn ihr auch ab und zu durch englische und französische Erzeugnisse erfolgreich Konkurrenz gemacht wird. Wiener Tänze und Lieder werden in der ganzen Welt gespielt und gesungen. Speziell diese Gattung österreichischer Musik ist exportfähig im besten Sinne des Wortes, und ohne Opfer an Geld, ohne jegliche Subvention seitens des Staates könnte dem Export österreichischer Musik ein noch größeres Absatzgebiet gesichert werden, wenn durch Abschluß von Verträgen der Schutz gegen Nachdruck erweitert würde. Wie sehr der österreichische Musikverlag durch Nachdruck seiner Erzeugnisse in den vertragslosen Ländern geschädigt wird, das empfinden die beteiligten Kreise nur zu sehr.

Auch der so oft gewünschte Beitritt zur Berner Konvention muß im Interesse des österreichischen Musikverlages immer wieder in Erinnerung gebracht werden.

Der Import an Musikalien überwiegt den Export ganz bedeutend. Den Hauptanteil nimmt Deutschland in Anspruch; von Frankreich, England und Italien dürfte im abgelaufenen Geschäftsjahre weniger an Musikalien importiert worden sein als in früheren Jahren.

#### Kleine Mitteilungen.

Post. — Die Beförderungsgebühren für Postpakete nach Großbritannien und Irland sind ermäßigt worden und betragen vom 1. Januar 1900 ab bei der Leitung über Hamburg oder Bremen, direkt zur See, 1  $\mathcal{A}$  40  $\mathcal{S}$ , bei der Leitung über Belgien oder die Niederlande 1  $\mathcal{A}$  60  $\mathcal{S}$  für das Paket bis zum Gewicht von 5 kg.

Post. Umrechnung nach Kronen und Heller für Sendungen nach Oesterreich. — Am 1. Januar 1900 ist in Oesterreich und Ungarn das Gesetz über die obligatorische Anwendung der Kronenwährung in den öffentlichen Rechnungen in Kraft getreten. Infolgedessen sind die Posttarife dieser Länder aus der Gulden- in die Kronenwährung, im allgemeinen nach dem Verhältnis von 1 Gulden = 2 Kronen, 1 Kreuzer = 2 Heller, umgerechnet worden. Die auf Brieffsendungen nach Oesterreich und Ungarn haftenden Nachnahmebeträge, ebenso die auf Postaufträge einzuziehenden Beträge müssen von dem genannten Zeitpunkt ab in Kronen und Heller ausgedrückt sein, während die auf Paketen haftenden Nachnahmebeträge, sowie Postanweisungsbeträge nach wie vor in der Markwährung anzugeben sind. Die Umrechnung der letzteren Beträge in die Kronenwährung wird auf Grund des jeweiligen Wiener oder Pester Börsenkurses bewirkt.

Die Jahrhundert-Postkarte. — Die Ausgabe der Jahrhundertpostkarte am 28. v. M. hatte überall einen förmlichen Sturm auf die Posthalter zur Folge. Wie in Leipzig so mußten auch in Berlin, Dresden, Chemnitz und zahlreichen anderen Orten die Schalter nach kurzer Zeit wieder geschlossen werden, da die verhältnismäßig geringe Zahl der neuen Karten schnell ausverkauft war. Natürlich entwickelte sich alsbald ein flotter Zwischenhandel. Wie das Spzgr. Tzbl. erfährt, wurden am 28. Dezember abends in Leipzig bereits 50  $\mathcal{S}$  für die Karte gezahlt.

Bücherbestellzettel in Oesterreich. — Dem Vorstand des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler ist vom k. k. Handelsministerium auf seine Eingabe bekanntgegeben worden, daß auch im internen Verkehre nach den bestehenden reglementären Postvorschriften Bestellzettel und Subscriptionszettel, die sich auf buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Stiche oder Musikalien beziehen, auch dann zum Drucksachentarife versendet werden können, wenn in diesen handschriftlich die bestellten oder angebotenen Werke angegeben und der gedruckte Text ganz oder teilweise durchstrichen ist. Es werden somit, wie der Vorstand bekanntmacht, ab 1. Januar 1900 Bücherbestellzettel in der üblichen Korrespondenzkartenform zum Portosätze von 3 Heller auch in Oesterreich zur Beförderung angenommen.

Aufhebung des Zeitungs- und Kalenderstempels in Oesterreich. — Die durch das Herrenhaus in letzter Stunde erfolgte Annahme des Gesetzes über die Aufhebung des Zeitungs- und Kalenderstempels wird in Oesterreich allgemein mit Beifall aufgenommen. Der Vorstand des Journalisten- und Schriftstellervereins „Concordia“ in Wien entsandte an den Grafen Clary eine Deputation mit dem Auftrage, ihm, als dem Chef des früheren Ministeriums, das die Vorlage über die Abschaffung des Zeitungsstempels der Erledigung zuführte, den wärmsten Dank auszusprechen. Der Führer der Deputation, Präsident Edgar von Spiegl, würdigte in seiner Ansprache an den Grafen die Bedeutung, die der längst ersehnte Akt der Gesetzgebung nicht nur für die Journalistik, sondern auch für das gesamte politische und wirtschaftliche Leben Oesterreichs habe. Dem Grafen Clary und der Gesamtregierung, an deren Spitze er gestanden habe, gebühre das Verdienst, ein Werk angeregt zu haben, das sich zweifellos als eine Errungenschaft für Volksaufklärung und Volksbildung erweisen werde. Graf Clary erwiderte, es habe ihn gefreut, daß gerade seine Regierung, trotzdem ihr nur eine kurze Lebensdauer beschieden gewesen sei, die Aufhebung des Zeitungsstempels beantragen und zur Verwirklichung bringen konnte. — Der große Ausschuß der deutsch-österreichischen Schriftsteller-Genossenschaft hat Se. Excellenz den Grafen Clary mit Rücksicht auf seine Verdienste um das Zustandekommen des Gesetzes zum Ehrenmitgliede ernannt.

Das Warenhaus Tiez in München. — Wir haben wiederholt von den Maßnahmen berichtet, die der Münchener Magistrat vor Weihnachten gegen das Warenhaus Tiez dort beschloffen hat, um bei der unzumutbaren baulichen Einrichtung des Hauses und dem ungeheuren Andränge der Käufer ein Unglück zu verhüten. Herr Tiez richtete gegen diese Anordnungen sofort einen Protest an den Magistrat. Der Münchener Bauerrat aber beschloß, an dem Beschluß des Magistrats festzuhalten, Herrn Tiez eine Frist von zweimal vierundzwanzig Stunden zu setzen und, im Falle die Anordnung des Magistrats bis dahin nicht ausgeführt sei, das Geschäft zu schließen. Der Bauerrat ordnete an: Es sind sofort